Bistum Basel
Diocèse de Bâle

Statut des Pastoralraumes LU 21 Region Sursee

Statut B

Dieses Statut für einen Pastoralraum, in dem die Leitung des Pastoralraumes auch alle dazugehörenden Pfarreien leitet, hat als Grundlage den Pastoralen Entwicklungsplan Bistum Basel (PEP) und gehört als Teil des Organisationskonzepts zum Pastoralraumkonzept.

Zum Pastoralraum gehören fünf Pfarreien, die durch eine Leitung geführt werden:

* **St. Nikolaus Geuensee LU**
* **St. Batholomäus Knutwil LU**
* **Maria Himmelfahrt Nottwil LU**
* **St. Pankratius Oberkirch LU**
* **St. Georg Sursee LU**

Inhaltsverzeichnis

1. Leitung des Pastoralraumes
2. Strategieverantwortungen
3. Pastoralraumteam (Strategiegruppe)
4. Seelsorgeteam / Pastoralraumkonferenz
5. Leitungen von Fachbereichen (z.B. Katechese)
6. Sekretariat
7. Personalführung/Stellenplan
8. Pfarreiliche Bücher/Archiv/Verwaltung kirchlicher Gelder

Anhänge

Anhang 1: Aufgaben und Kompetenzen der Leitung des Pastoralraumes und der pastoralen Mitarbeiter/-innen (Funktionendiagramm)

Anhang 2: Zusammensetzung des Pastoralraumteams (Strategiegruppe): Leitung des Pastoralraumes, Strategieverantwortliche

Anhang 3: Zusammensetzung des Seelsorgeteams / der Pastoralraumkonferenz

Anhang 4: Stellenplan des kirchlichen Personals

Anhang 5: Organigramm des kirchlichen Personals im Pastoralraum (operative Unterstellung)

Anhang 6: Verwaltung/Aufbewahrung der Pfarreilichen Bücher

Anhang 7: Verwaltung/Standort der Pfarreiarchive

Anhang 8: Verwaltung der kirchlichen Gelder

Anhang 9: Kirchenrektoren für die Sakralräume

1. Leitung des Pastoralraumes

1.1 Ordentliche/ausserordentliche Leitung

Der Pastoralraum wird durch einen Priester als Pastoralraumpfarrer geleitet (ordentliche Leitung). Der Pastoralraumpfarrer ist zugleich Pfarrer aller Pfarreien[1].
Steht für die Leitung des Pastoralraumes kein geeigneter Priester als Pastoralraumpfarrer zur Verfügung, wird der Pastoralraum durch einen Diakon oder einen Laientheologen/eine Laientheologin als Pastoralraumleiter/in gemeinsam mit einem Leitenden Priester geleitet (ausserordentliche Leitung).
Der Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiterin leitet gemeinsam mit dem Leitenden Priester alle Pfarreien innerhalb des Pastoralraumes[2].

1.2 Aufgaben und Kompetenzen der Leitung des Pastoralraums

Die Leitung des Pastoralraums

- ist verantwortlich, dass das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) die Pastoral- und Organisationskonzepte laufend überprüft und entsprechend den pastoralen Erfordernissen sowie unter Beachtung der Vorgaben des Bistums überarbeitet und verabschiedet;
- ist verantwortlich für die Koordination pfarreiübergreifender Aktivitäten innerhalb des Pastoralraumes (z.B. Koordination der Gottesdienste, Predigtplan, Veranstaltungskalender);
- ist verantwortlich für die Konzeption der Vernetzung der verschiedenen pfarreilichen Gruppierungen, kirchlichen Vereine und Verbände innerhalb des Pastoralraumes;
- entscheidet, wenn kein Konsens innerhalb des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) erreicht werden kann;
- verantwortet die Umsetzung der beschlossenen Konzepte in den Pfarreien (in den anderssprachigen Missionen, in den Spezialseelsorgestellen und Fachstellen);
- vertritt den Pastoralraum (inklusive Pastoralraumteam/(Strategiegruppe)) nach aussen;
- sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den pastoralen Gremien auf Ebene Pastoralraum;
- entscheidet nach Beratungen im Pastoralraumteam (Strategiegruppe), welche Fachbereiche im Pastoralraumteam (Strategiegruppe) vertreten sind;
- ernennt und beauftragt die Strategieverantwortlichen;
- leitet das Pastoralraumteam (Strategiegruppe);
- führt die Mitarbeiter/innengespräche mit den direkt unterstellten Personen innerhalb des Pastoralraumes im pastoralen Bereich;

---

[1] Je nach Situation können dazukommen: Anderssprachige Missionen, Spezialseelsorgestellen, Fachstellen

[2] Je nach Situation können dazukommen: Anderssprachige Missionen, Spezialseelsorgestellen, Fachstellen.

- vertritt das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) gegenüber dem staatskirchenrechtlichen Gremium auf Ebene Pastoralraum.

Einzelheiten sind in einem Funktionendiagramm geregelt (siehe Anhang 1).

1.3 Bestimmungen für die ausserordentliche Leitung

Bei der ausserordentlichen Leitung nehmen der Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiterin und der Leitende Priester die Leitung gemeinsam wahr. Gegenüber dem Bischof sind drei Verantwortlichkeiten zu unterscheiden:

- Gemeinsame Verantwortlichkeit (Schnittfläche[3]);
- Verantwortlichkeit des Pastoralraumleiters/der Pastoralraumleiterin;
- Verantwortlichkeit des Leitenden Priesters.

Die mit der jeweiligen Verantwortlichkeit beauftragten Personen sind dem Bischof gegenüber als Einzelne verantwortlich. Für die Schnittfläche sind Pastoralraumleiter/in und Leitender Priester gemeinsam dem Bischof gegenüber verantwortlich.

Ziel der gemeinsamen Leitung sind tragfähige Konsenslösungen. Dies gilt insbesondere in der Grundausrichtung der Gesamtpastoral und im Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeiten (Schnittfläche)[4].
Die beiden Leitungspersonen legen beim Stellenantritt die Einzelheiten der jeweiligen Verantwortlichkeiten[5] in einem Funktionendiagramm fest und machen sie gegenüber den Mitarbeitenden, der Leitung der Bistumsregion sowie den staatskirchenrechtlichen Instanzen transparent. Um eine schlanke Organisation zu ermöglichen, werden in der Regel möglichst umfassende Aufgabenbereiche zwischen den beiden Personen vereinbart.

In die gemeinsamen Verantwortlichkeiten des Pastoralraumleiters/der Pastoralraumleiterin und des Leitenden Priesters gehören folgende Bereiche:

- Konzeption Sakramentenpastoral/Sakramentenkatechese
- Vorbereitung auf Sakramentenfeiern;
- Konzeption Liturgie (z.B. Gottesdienst-, Tauf-, Bussfeier-/Beichtkonzept und Konzept für Beerdigungen für den gesamten Pastoralraum);
- Überprüfung und Anpassung des Organisationskonzeptes (inklusive Personalkonzept);
- Konzeption Förderung kirchlicher Berufe;
- Koordination der liturgischen Einsätze innerhalb des Pastoralraumes.

---

[3] Eine Schnittfläche ist die Menge aller gemeinsamen Aufgaben, Pflichten und Rechte zweier Handlungsträger.

[4] Können sich die beiden Leitungspersonen nicht einigen, ist die erste Rekursinstanz die übergeordnete kirchliche Leitungsperson. Sie berät und entscheidet über das weitere Vorgehen.

[5] Die vom Bischof festgelegten Verantwortlichkeiten (E = Entscheidungsrecht) können in der Ausführung (AU = Ausführungsverantwortung) an andere Personen delegiert werden. Verantwortlichkeiten für weitere Bereiche, die nicht durch den Bischof festgelegt sind, werden durch die beiden Leitungspersonen abgesprochen.

In die Verantwortlichkeiten des Pastoralraumleiters/der Pastoralraumleiterin gehören folgende Bereiche[6]:

- Konzeption Religionsunterricht und Erwachsenenbildung (ohne Sakramentenkatechese);
- Konzeption Diakonie (inklusive Konzeption Freiwilligenarbeit);
- Konzeption der verschiedenen Felder der Kategorialseelsorge (z.B. Jugendarbeit, Seniorenarbeit);
- Konzeption der Vernetzung der verschiedenen pfarreilichen Gruppierungen, kirchlichen Vereine und Verbände innerhalb des Pastoralraumes;
- Konzeption Ökumene;
- Konzeption Kommunikation;
- Leitung Pastoralraumteam (Strategiegruppe);
- Vertretung des Pastoralraumes gegen aussen (inklusive Vertretung im Gremium der Kirchgemeinden auf der Ebene des Pastoralraums);
- Mitarbeiter/-innengespräche mit allen direkt unterstellten Personen innerhalb des Pastoralraumes gemäss Organigramm (Ausnahmen siehe unten).

In die Verantwortlichkeiten des Leitenden Priesters gehören folgende Bereiche:

- Konzeption Sakramentenfeiern;
- Vertretung im Gremium der Kirchgemeinden auf der Ebene des Pastoralraumes bei Traktanden, die in die Verantwortlichkeiten des Leitenden Priesters fallen;
- Mitarbeiter/-innengespräche mit den im Pastoralraum tätigen Priestern.

1.4 Voraussetzungen für die Ernennung

Für die ordentliche Leitung des Pastoralraumes erfüllen die Voraussetzungen für die Ernennung als Pastoralraumpfarrer[7]:

- der Pfarrer der Pfarreien des Pastoralraumes;
- der verantwortliche Priester* einer anderssprachigen Mission (Missionar);
- der verantwortliche Priester* einer Spezialseelsorge;
- der verantwortliche Priester* einer Fachstelle;

Für die ausserordentliche Leitung des Pastoralraumes erfüllen die Voraussetzungen für die Ernennung als Pastoralraumleiter/in[8]:

- der Gemeindeleiter/die Gemeindeleiterin der Pfarreien des Pastoralraumes;

---

[6] Zu beachten sind dabei die Ausführungen der Schweizer Bischöfe: Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst. Dokumente der Schweizerischen Bischöfe 12, Freiburg i. Ue. 2005.

[7] Die mit * bezeichneten Priester können nur als Pastoralraumpfarrer ernannt werden, wenn die entsprechende Institution im Pastoralraum integriert ist (siehe Errichtungsurkunde).

[8] Die mit * bezeichneten Diakone und Laientheologen/Laientheologinnen können nur als Pastoralraumleiter bzw. als Pastoralraumleiterinnen ernannt werden, wenn die entsprechende Institution im Pastoralraum integriert ist (siehe Errichtungsurkunde).

- der Leiter* einer Anderssprachigen Mission;
- der Leiter/die Leiterin* einer Spezialseelsorge innerhalb des Pastoralraumes;
- der Leiter/die Leiterin* einer Fachstelle innerhalb des Pastoralraumes;

Als Leitender Priester auf Ebene des Pastoralraumes erfüllen die Voraussetzungen für die Ernennung:

- alle Priester, die mit einer Missio für einen Dienst innerhalb des Pastoralraumes beauftragt sind.

1.5 Vorschlag und Ernennung

Der Vorschlag und die Ernennung der Leitung des Pastoralraumes erfolgen in drei Schritten:

- die Abteilung Personal und das zuständige Regionale Bischofsvikariat schlagen dem Diözesanbischof geeignete Personen als Pastoralraumpfarrer bzw. als Pastoralraumleiter/in und als Leitenden Priester zur Ernennung vor;
- Das Regionale Bischofsvikariat konsultiert der Situation entsprechend die pastoralen Mitarbeiter/-innen;
- das Regionale Bischofsvikariat konsultiert die zuständigen staatskirchenrechtlichen Instanzen;
- auf Antrag der Abteilung Personal und des zuständigen Regionalen Bischofsvikariats
  ernennt der Bischof den Pastoralraumpfarrer bzw. den Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiterin und den Leitenden Priester.

Die feierliche Einsetzung in ihren Dienst wird durch den Regionalverantwortlichen/die Regionalverantwortliche organisiert.

1.6 Stellvertretung der Leitung des Pastoralraumes

Die Leitung des Pastoralraumes ernennt eine Stellvertretung. Bei längerer Krankheit oder Abwesenheit des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin führt sie die Geschäfte der Leitung des Pastoralraumes.

Als Stellvertretung des Pastoralraumpfarrers stehen zur Verfügung:

- alle Priester, die im Pastoralraum tätig sind;[9]
- alle Diakone und Laientheologen/Laientheologinnen, die im Pastoralraum tätig sind. Wird die Stellvertretung durch einen Diakon oder einem Laientheologen/einer Laientheologin wahrgenommen, ist ein Priester zu bestimmen, der gemeinsam mit dem Diakon bzw. dem Laientheologen/der Laientheologin die Stellvertretung wahrnimmt.

Als Stellvertreter/in des Pastoralraumleiters/der Pastoralraumleiterin stehen zur Verfügung:

- alle Priester, die im Pastoralraum tätig sind;

---

[9] Siehe: 1.4 «Voraussetzungen für die Ernennung».

- alle Diakone und Laientheologen/Laientheologinnen, die im Pastoralraum tätig sind.

2. Strategieverantwortungen

2.1 Sinn und Zweck der Strategieverantwortungen

Je nach Grösse und der jeweiligen Situation des Pastoralraumes sind für bestimmte Fachbereiche im Pastoralraumkonzept Strategieverantwortungen[10] definiert. Personen, die mit einer Strategieverantwortung beauftragt werden, setzen sich für die Anliegen ihres Fachbereichs innerhalb des Pastoralraumes und im Pastoralraumteam (Strategiegruppe) ein. Sie nehmen eine Anwaltsfunktion für ihren Fachbereich auf der strategischen Ebene wahr. Mit Strategieverantwortungen können Personen der entsprechenden kirchlichen Berufsgruppe oder Personen, die im Fachbereich tätig sind, beauftragt werden.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen der Strategieverantwortlichen

Die Strategieverantwortlichen

- sind Mitglied des Pastoralraumteams (Strategiegruppe);
- setzten sich innerhalb des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) für die Anliegen des Fachbereichs ein (Anwaltsfunktion);
- beraten die Leitung des Pastoralraumes in fachlichen und strukturellen Fragestellungen des Fachbereichs auf der Ebene der Strategie (z.B. Überarbeitung/Anpassung Konzepte, Entwicklung neuer Konzepte).

2.3 Voraussetzungen für die Ernennung

Strategieverantwortliche

- haben ein hohes Fachwissen und Interesse an strategischen Fragestellungen im vertretenen Fachbereich;
- sind beim kirchlichen Personal des Fachbereichs akzeptiert;
- haben eine Anstellung innerhalb des Pastoralraumes (mit der entsprechenden Missio canonica, wo diese Bedingung ist).

2.4 Vorschlag und Ernennung

Strategieverantwortliche

- werden auf Vorschlag des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) von der Leitung des Pastoralraumes für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennungen sind nach dem gleichen Verfahren möglich.

---

[10] Strategieverantwortungen können im Pastoralraumkonzept z.B. für die Fachbereiche Katechese, Liturgie, Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik, usw. definiert werden. Die Anzahl der Strategieverantwortlichen und deren Zuständigkeit werden im Personalkonzept festgelegt.

3. Pastoralraumteam (Strategiegruppe)

3.1 Sinn und Zweck des Pastoralraumteams (Strategiegruppe)

Das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) ist das wichtigste Beratungsorgan der Leitung des Pastoralraumes. Es bearbeitet die wichtigen Themen auf strategischer Ebene für den gesamten Pastoralraum. Die Mitglieder des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) und die Leitung des Pastoralraumes informieren sich gegenseitig über wichtige Themen ihrer Aufgabenbereiche.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen des Pastoralraumteams (Strategiegruppe)

Das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) unter der Führung der Leitung des Pastoralraumes

- überprüft und bearbeitet die Pastoral- und Organisationskonzepte nach den pastoralen Erfordernissen und unter Beachtung der Vorgaben des Bistums;
- vernetzt Pfarreien, Anderssprachige Missionen, Spezialseelsorgestellen, etc. und koordiniert die pfarreiübergreifenden Aktivitäten innerhalb des Pastoralraumes gemäss den Vorgaben des Pastoralraumkonzeptes;
- überprüft und berät die pastoralen Fachbereiche im Pastoralraum und im Pastoralraumteam (Strategiegruppe) im Rahmen der Gesamtpastoral;
- ist ein Ort der gegenseitigen Information.

Das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) hat letztlich gegenüber der Leitung des Pastoralraumes beratende Kompetenz. Es werden aber Entscheidungen im Konsensverfahren gesucht. Die Leitung des Pastoralraumes muss davon abweichende Entscheidungen gegenüber den Mitgliedern des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) begründen.

3.3 Zusammensetzung des Pastoralraumteams (Strategiegruppe)

Das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) setzt sich zusammen aus:

- der Leitung des Pastoralraumes (Pastoralraumpfarrer bzw. Pastoralraumleiter und Leitender Priester);
- den Moderatoren/die Moderatorinnen der Nahraumgruppen;
- den Strategieverantwortlichen.

3.4 Arbeitsweise

- Im Pastoralraumteam (Strategiegruppe) sollen Entscheide im Konsensverfahren erreicht werden;
- das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) trifft sich mindestens vier Mal pro Jahr zu Sitzungen;
- Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

4. Seelsorgeteam - Pastoralraumkonferenz[11]

In einem Pastoralraum, in dem die Leitung des Pastoralraumes mit allen Leitungen der Pfarreien identisch ist, besteht ein Seelsorgeteam für den gesamten Pastoralraum.

4.1 Sinn und Zweck des Seelsorgeteams

Im Seelsorgeteam trifft sich das kirchliche Personal des Pastoralraumes, das in der Pastoral tätig ist[12], regelmässig. Die genaue Zusammensetzung legt die Leitung des Pastoralraumes fest.
Im Seelsorgeteam werden operative Themen, die den gesamten Pastoralraum betreffen, behandelt. Ebenfalls ist das Seelsorgeteam ein Ort der Begegnung und der spirituellen Vertiefung.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen des Seelsorgeteams

Das Seelsorgeteam

- organisiert unter der Leitung des Pastoralraumes die Tagesgeschäfte (operative Ebene);
- wird über die Arbeit der Leitung des Pastoralraums und des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) periodisch informiert;
- ist ein Ort der Besinnung und spirituellen Vertiefung;
- ist ein Ort der Begegnung des kirchlichen Personals des Pastoralraumes.

4.3 Zusammensetzung des Seelsorgeteams

Mitglieder des Seelsorgeteams sind:

- alle Seelsorger/innen mit Missio;
- alle Katecheten/Katechetinnen (KIL/RPI) mit Missio;

---

[11] Die Zusammensetzung des Seelsorgeteams entspricht in einem Pastoralraum mit dem Führungstyp B in der Regel der Pastoralraumkonferenz. Eine erweiterte Pastoralraumkonferenz hat auch eine wichtige soziale Funktion.
Deshalb sollen zu bestimmten Anlässen auch pensionierte Seelsorger/-innen und Katecheten/Katechetinnen und weitere Gäste (z.B. Spezialseelsorger/-innen, Missionare, Fachstellenleiter/-innen) eingeladen werden. Die Zusammensetzung bestimmt die Leitung des Pastoralraumes.

[12] Das kirchliche Personal kann in folgende Gruppen unterteilt werden:
* kirchliche Mitarbeiter/innen in der Pastoral, die mit einer Missio canonica beauftragt sind. Dazu gehören alle Priester, Diakone, Laientheologen/Laientheologinnen und Katecheten/Katechetinnen (RPI/KIL).
* kirchliche Mitarbeiter/innen in der Pastoral, die durch die vorgesetzte kirchliche Instanz beauftragt sind, dazu gehören: Katecheten/Katechetinnen (ForModula), Katecheten/Katechetinnen mit Ausbildung an Fachstellen der Bistumskantone, kirchliche Jugendarbeiter/innen, kirchliche Sozialarbeiter/innen, Seelsorgemitarbeiter/innen.
* weitere kirchliche Mitarbeiter/innen, die durch die vorgesetzte kirchliche Instanz beauftragt sind, dazu gehören: Pfarreisekretärinnen/Pfarreisekretäre, Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, Sakristaninnen/Sakristane, Hauswartinnen/Hauswarte.

- weitere in der Katechese tätigen Personen;
- alle in der kirchlichen Sozialarbeit tätigen Personen;
- alle in der kirchlichen Jugendarbeit tätigen Personen;
- alle Leiter/innen von Fachbereichen;
- Moderatoren/Moderatorinnen der Nahraumgruppen
- ...

Nach Beratung im Pastoralraumteam (Strategiegruppe) entscheidet die Leitung des Pastoralraumes über eventuelle weitere Mitglieder bzw. Gäste (siehe Fussnote 11).

5. Leitungen von Fachbereichen (z.B. Leitung Katechese)

5.1 Sinn und Zweck der Leitungen der Fachbereiche

Je nach Grösse und der jeweiligen Situation des Pastoralraumes sind für grössere Fachbereiche im Pastoralraumkonzept Leitungen[13] definiert. Personen, die mit der Leitung eines Fachbereiches beauftragt werden, nehmen die Führung innerhalb ihres Fachbereiches wahr und entlasten so die Leitung des Pastoralraumes.

5.2 Unterstellung der Leiter/in NN

Leiter/innen NN können:

- direkt der Leitung des Pastoralraumes (=Leitung der Pfarrei) unterstellt sein
- einer mitarbeitenden Person (z.B. Kaplan, Pastoralassistent/in) unterstellt sein.

5.3 Aufgaben und Kompetenzen des Leiters/der Leiterin NN

Der Leiter/die Leiterin NN

- ist Mitglied des Seelsorgeteams;
- führt im Auftrag der Leitung des Pastoralraumes die unterstellten Mitarbeiter/innen des Fachbereichs (inkl. Mitarbeiter/-innengespräche);
- berät die Leitung des Pastoralraumes in organisatorischen Fragestellungen des Fachbereichs auf der operativen Ebene (Umsetzung der Konzepte);
- führt im Auftrag der Leitung des Pastoralraumes regelmässige Treffen für Mitarbeiter/innen durch, die in diesem Fachbereich tätig sind (z.B. Austauschrunden, Fortbildungen im Fachbereich);
- berät die Mitarbeiter/-innen innerhalb des Fachbereichs in fachlichen Fragen;
- weist die Mitarbeiter/-innen innerhalb des Fachbereiches auf spezifische Fortbildungen hin;
- berät die Mitarbeiter/-innen des Fachbereiches in erster Instanz in Konfliktsituationen.

---

[13] Leitungen von Fachbereichen können z. B. in folgenden Bereichen eingesetzt werden: Leiter/-in Katechese (Rektor/-in), Leiter/-in Jugend, Leiter/-in Erwachsenenbildung, Leiter/-in Diakonie, Leiter/-in Kirchenmusik, Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit, Leiter/-in Sakristanendienste; Leiter/-in Pfarreisekretariate.

5.4 Voraussetzungen für die Ernennung

Die Leiter/-innen NN

- sind im Fachbereich operativ tätig
- haben Freude und Fähigkeit im Bereich der Führung
- haben ein hohes Fachwissen und Interesse an operativen Fragestellungen Fachbereich;
- sind beim kirchlichen Personal des Fachbereiches akzeptiert;
- haben eine Anstellung innerhalb des Pastoralraumes (mit der entsprechenden Missio canonica, wo diese Bedingung ist).

5.5 Vorschlag und Ernennung

Leiter/innen NN werden durch die Leitung des Pastoralraumes in Absprache mit dem Pastoralraumteam (Strategiegruppe) ernannt und beauftragt.

Wenn immer möglich soll in einem Fachbereich dieselbe Person sowohl als Strategieverantwortliche/-r als auch als Leiter/-in NN beauftragt werden.

6. Sekretariat

Zur Unterstützung der Leitung des Pastoralraumes besteht:

Ein zentrales Sekretariat des Pastoralraumes.
Der Stelleninhaber/die Stelleninhaber/in hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Leitung des Pastoralraumes in den administrativen Aufgaben (z.B. Sitzungseinladungen, Protokolle, allgemeine Korrespondenz);
- Koordinationsaufgaben für den gesamten Pastoralraum unter Führung der Leitung des Pastoralraumes;
- Führung der einzelnen Pfarreisekretariate;
- Führung der Pfarreisekretärinnen/der Pfarreisekretäre der Pfarreien;
- ...
- ...

Um diese Funktion von den Aufgaben und Kompetenzen einer Pfarreisekretärin / eines Pfarreisekretärs abzugrenzen, gilt die Funktionsbezeichnung „Leitungs-assistentin" / „Leitungsassistent"

7. Personalführung/Stellenplan[14]

7.1 Personalführung: Verantwortlichkeiten für den pastoralen Bereich (Organigramm: siehe Anhang 5)

Die Zuständigkeiten und Unterstellungen des kirchlichen Personals (ohne Verwaltungspersonal der Kirchgemeinden) sind festgelegt und in einem Organigramm dargestellt. Gemäss den festgelegten Verantwortlichkeiten erfolgen die Mitarbeiter/-innengespräche.

7.2 Stellenplan: siehe Anhang 4

Im Stellenplan werden die gesamten vorgesehenen Personalstellen (ohne Verwaltungspersonal der Kirchgemeinden) in Anstellungsprozenten erfasst.

8. Pfarreiliche Bücher/Archiv/Verwaltung kirchlicher Gelder[15]

8.1 Pfarreiliche Bücher

Die Verantwortung für die Führung und die Aufbewahrung der Pfarreilichen Bücher einer bestimmten Pfarrei trägt immer die Person, die mit der Leitung der Pfarrei beauftragt ist und zwar unabhängig vom Standort, an dem die Pfarreilichen Bücher geführt und aufbewahrt werden.
Die Pfarreilichen Bücher werden für jede Pfarrei *getrennt* geführt. Änderungen des Standortes der Pfarreilichen Bücher sind dem Generalvikar umgehend bekannt zu geben.

8.2 Pfarreiarchiv

Die Verantwortung für das Archiv einer bestimmten Pfarrei trägt die Leitung der Pfarrei.
Bei einer zentralen Aufbewahrung bleiben die einzelnen Pfarreiarchive als Ganze bestehen. Änderungen des Standortes der jeweiligen Archive sind dem Generalvikar umgehend bekannt zu geben.

8.3 Kirchliche Gelder[16]

Kirchliche Gelder[17] sind:

---

[14] Da die Stellen auf Grund der pastoralen Bedürfnisse, der zur Verfügung stehenden Finanzen und des Stellenmarktes zum Teil schnell wechseln können, werden Stellenplan und Verantwortlichkeiten als Anhang zum Statut des Pastoralraumes geführt.

[15] Es ist zu unterscheiden zwischen der Verantwortung für die Pfarreilichen Bücher und für das Archiv, ihrer Verwaltung und ihrem Standort. Wenn immer möglich sind Verwaltung und Aufbewahrung am selben Ort vorzusehen.

[16] Siehe dazu auch im Handbuch, «Umgang mit kirchlichen Geldern auf Pfarreiebene. Grundsätze, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen» [25.09.2012].

- Kollekten/Kirchenopfer, die in Gottesdiensten gesammelt werden
- Kollekten aus Kassen in der Kirche, wie beispielsweise Kerzen- und Antoniuskassen;
- Messstipendien;
- Jahrzeitenfonds und dessen Erträge
- Zinsen von kirchlichen Geldern
- Spenden, Gaben, Stiftungen und Legate an Seelsorgende für die Pfarrei
- Spenden, Gaben, Stiftungen und Legate an die Pfarrei, beziehungsweise an das Pfarramt, an die Anderssprachige Mission, an die Spezialseelsorgestelle, an die Kaplanei.

Die Verantwortung für die kirchlichen Gelder einer Pfarrei trägt immer diejenige Person, die mit der Leitung der Pfarrei beauftragt ist und zwar unabhängig vom Ort, an dem die Gelder verwaltet werden.
Sämtliche kirchlichen Gelder sind für jede Pfarrei einzeln abzurechnen und auszuweisen. Dies gilt auch für die jährliche Revision der Buchhaltung, der Konten und Kassen.

Dieses Statut wurde durch den Generalvikar genehmigt.

Solothurn, 7. Oktober 2022

VICARIUS GENERALIS DIOECESIS BASILEENSIS

Generalvikar Dr. Markus Thürig

Änderungen des Statuts (inkl. den Anhängen Nr. 6 – 9) müssen durch den Generalvikar genehmigt werden.

---

[17] In den Pfarreien des Kantons Bern wird anstelle von „kirchliche Gelder" der Begriff „pfarramtliche Gelder" verwendet. „Kirchliche Gelder" hingegen bezeichnen Gelder, die die staatskirchenrechtlichen Gremien und Instanzen dem Pfarramt zur Verfügung stellen.
Gemäss der Abmachung zwischen der RKK des Kantons Basel-Stadt und dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Basel vom 3. Dezember 2008 gelten in den Pfarreien des Bistumskantons Basel-Stadt als kirchliche Gelder, die den diözesanen Richtlinien unterliegen, die Positionen 2, 3, 4, 5 und 6. Die «Richtlinien für das Rechnungswesen in den Pfarrgemeinden» der RKK des Kantons Basel-Stadt vom 13. Oktober 2003 gelten für die Positionen 1 und 7.

Integrierende Bestandteile dieses Statuts sind:

Anhang 1: Aufgaben und Kompetenzen der Leitung des Pastoralraumes und der pastoralen Mitarbeiter/-innen (Funktionendiagramm)

Anhang 2: Zusammensetzung des Pastoralraumteams (Strategiegruppe): Leitung des Pastoralraumes, Strategieverantwortliche

Anhang 3: Zusammensetzung des Seelsorgeteams / der Pastoralraumkonferenz

Anhang 4: Stellenplan des kirchlichen Personals

Anhang 5: Organigramm des kirchlichen Personals (operative Unterstellung)

Anhang 6: Verwaltung/Aufbewahrung der Pfarreilichen Bücher (Änderungen müssen durch den Generalvikar genehmigt werden)

Anhang 7: Verwaltung/Standort der Pfarreiarchive (Änderungen müssen durch den Generalvikar genehmigt werden)

Anhang 8: Verwaltung der kirchlichen Gelder (Änderungen müssen durch den Generalvikar genehmigt werden)

Anhang 9: Kirchenrektoren für die Sakralräume